

*Handlungsempfehlungen des Niederösterreichischen
Eisstocksportverbandes zum Trainings- und Wettkampfbetrieb
im Stocksport per 19. Mai 2021*

Training (Nicht-öffentliche Sportstätte)

| | Indoor | Outdoor |
|--|---|---|
| Öffnungszeiten | 5 – 22 Uhr | 5 – 22 Uhr |
| Nachweis geringer epidemio- logischer Gefahr („Eintrittstest“) [Ⓐ] | JA | JA |
| Quadratmeter p. Person | 20 m ² | NEIN |
| Abstand | 2m | 2m |
| Maskenpflicht | JA, außer bei Sportausübung | Nein, außer beim Betreten von geschlossenen Räumen |
| Präventionskonzept | JA | JA |
| COVID-19-Beauftragte/r [Ⓑ] | JA | JA |
| Zusammenkünfte/Veranstaltungen | Training in sportartüblicher Gruppengröße; es ist keine Anzeige an die BH erforderlich | |
| Contact Tracing | JA | |

Turnier/Wettkampf Veranstaltungen (Nicht-öffentliche Sportstätte)

| | Indoor | Outdoor |
|--|---|---|
| Öffnungszeiten | 5 – 22 Uhr | 5 – 22 Uhr |
| Nachweis geringer epidemio- logischer Gefahr („Eintrittstest“) [Ⓐ] | JA | JA |
| Quadratmeter p. Person | 20 m ² | NEIN |
| Abstand | 2m | 2m |
| Maskenpflicht | JA, außer bei Sportausübung | Nein, außer beim Betreten von geschlossenen Räumen |
| Präventionskonzept | JA | JA |
| COVID-19-Beauftragte/r [Ⓑ] | JA | JA |
| Zusammenkünfte/Veranstaltungen | Wettkampf in sportartüblicher Gruppengröße (ohne Zuschauer) [Ⓒ] | |
| Contact Tracing | JA | |

- [Ⓐ] Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt
- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,

- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder – Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder Seite 4 Rechtliche Begründung zur COVID-19-Öffnungsverordnung
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
 - ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- ⑥ Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

© **ACHTUNG:**

Die Teilnehmer fallen nach der Sportausübung (Ende der Veranstaltung, Siegerehrung) in die Teilnehmerzahl der Veranstaltung, somit gilt für jeden Wettkampf

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 11-50 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 51-1.500 TeilnehmerInnen indoor bzw. 51-3.000 outdoor müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Kantinenbetrieb:

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.

Speisen/Getränke dürfen nur bei Zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ausgegeben werden!